

Informationen zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Ziel der Berufskraftfahrer-Qualifikation

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) regelt seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 2006 den Erwerb grundlegender Kenntnisse für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer.

Grundlage ist das Europarecht. Ziel ist eine Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers und die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die europäischen Vorgaben wurden in Deutschland durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und einer Verordnung hierzu (BKrFQV) umgesetzt.

Das BKrFQG und die dazugehörige Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BKrFQV) wurden mit dem Ziel erlassen, die Sicherheit im Straßenverkehr durch den Erwerb tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhöhen und gleichzeitig den Umweltschutz zu verbessern, indem Aspekte einer vorausschauenden Fahrweise vermittelt werden, die helfen den Kraftstoffverbrauch zu optimieren.

Grundsätzliche Regelung

Betroffen sind alle Fahrerinnen und Fahrer

- im gewerblichen Güterkraftverkehr, soweit sie Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist
- im gewerblichen Personenverkehr, soweit sie Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE erforderlich ist

Danach müssen

- Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Personenverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE seit dem 10. September 2008 erstmalig erteilt wurde, sowie
- Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE seit dem 10. September 2009 erstmalig erteilt wurde,

über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des BKrFQG verfügen. Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen.



Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 beziehungsweise der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben hat, das heißt so genannte/r. "Besitzständler/in" ist, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, nicht jedoch von der Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung, befreit.

Im Falle der **Entziehung der Fahrerlaubnis** oder der **Neuerteilung** (nach Ablauf der Gültigkeit) der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation hiervon unberührt und erlischt nicht.

Ausnahmen

Ausnahmen bestehen gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQG für Fahrten mit

- Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, der Polizei des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- Kraftfahrzeugen, die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvG) oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übertragen sind, eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Kraftfahrzeugen, zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt
- Ausbildungsfahrzeuge in einer Fahrschule und Kraftfahrzeuge, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken



Übergangsregelungen:

Die vom Nachweis der Grundqualifikation befreiten Berufskraftfahrer/innen ("Besitzständler") mussten die erste Weiterbildung

- im Bereich des **Personenverkehrs (Kl. D1, D1E, D, DE)** zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013
- im Bereich des **Güterverkehrs (Kl. C1, C1E, C, CE)** zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014

abgeschlossen haben.

Verlängerte Übergangsfristen galten, wenn bis zum 09.09.2015 (Bus) bzw. bis zum 09.09.2016 (Lkw) eine Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse anstand, wobei dann der Abschluss der Weiterbildung mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmen musste. Ziel war die Harmonisierung von Verlängerung und Weiterbildung. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei den Übergangsfristen um eine rein nationale Regelung handelte, d.h. im grenzüberschreitenden Verkehr galten unabhängig davon die Fristen 09.09.2013 für Bus bzw. 09.09.2014 für Lkw.

Grundqualifikation:

Die Grundqualifikation kann erworben werden

- durch eine Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder vergleichbaren Ausbildungsberuf (z.B. Straßenwärter, Werksfeuerwehrmann) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG
- durch Ablegung einer Prüfung zur **Grundqualifikation** nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG bei der IHK. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten.
- Sie müssen bereits Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein!
- durch die so genannte beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Anschluss an einem Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden, welcher in einer anerkannten Ausbildungsstätte abgehalten wird, ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer bei der IHK abzulegen. Die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation verlangt für den fahrpraktischen Teil die Begleitung eines Fahrlehrers (§ 2 Abs. 3 BKrFQV). Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
- Die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen wird noch nicht vorausgesetzt!

Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr beziehungsweise einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-



Verordnung (BKrFQV), wonach die ergänzen der Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann.

Die beschleunigte Grundqualifikation kann bei allen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erworben werden. Zudem sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten anerkannt.

Wer benötigt welchen Nachweis?

Mindestalter	Fahrerlaubnis	Notwendige Nachweise
18 Jahre	C1, C1E	Grundqualifikation oder beschleunigte
		Grundqualifikation
18 Jahre	C, CE	Grundqualifikation oder Berufsausbildung
21 Jahre	C, CE	Grundqualifikation oder beschleunigte
		Grundqualifikation
18 Jahre	D1, D1E	Berufsausbildung
21 Jahre	D1, D1E	Grundqualifikation oder beschleunigte
		Grundqualifikation
20 Jahre	D, DE	Berufsausbildung
21 Jahre	D, DE	Grundqualifikation oder beschleunigte
		Grundqualifikation, letztere nur sofern Personen-
		beförderung im Linienverkehr nach § 42, 43 PBefG
		und Linienlänge bis 50 km durchgeführt wird
23 Jahre	D, DE	Grundqualifikation oder Berufsausbildung

Weiterbildung:

Berufskraftfahrer sind nach § 5 BKrFQG jeweils alle 5 Jahre zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet. Im Rahmen der 35-stündigen Weiterbildung (5 Weiterbildungstage mit je 7 Stunden) müssen alle Kenntnisbereiche Bestandteil der Weiterbildung sein. Dabei genügt es, wenn aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 jeweils ein Unterkenntnisbereich abgedeckt ist. Die Weiterbildung ist jeweils durch eine Teilnahmebescheinigung nach dem Muster der Anlage 2b der BKrFQV zu bestätigen.

Ein erster Weiterbildungsnachweis ist 5 Jahre nach Abschluss der Grundqualifikation abzuschließen. Die Weiterbildung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

Der folgende 5-Jahres-Zeitraum schließt bei rechtzeitiger Verlängerung jeweils an den vorherigen an, unabhängig davon, wann innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums die Weiterbildung absolviert wurde.

Nachweis der Grundqualifikation und Weiterbildung:

Die Weiterbildung kann bei allen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erworben werden. Zudem sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten anerkannt.

Seit dem 23. Mai 2021 wird die Berufskraftfahrerqualifikation/Weiterbildung in Deutschland in einem gesonderten Fahrerqualifikationsnachweis (FQN) im



Kartenformat dokumentiert (§ 7 BKrFQG, § 8 BKrFQV, Anlage 5 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV).

Die im Führerschein eingetragenen Nachweise behalten ihre Gültigkeit (§ 30 Abs. 2 BKrFQG).

Der FQN ersetzt die Eintragung der Schlüsselzahl "95" in den Führerschein. Seit dem 23. Mai 2021 muss somit bei der Fahrerlaubnisbehörde der FQN beantragt werden.

Berufskraftfahrer müssen zukünftig den FQN immer zusammen mit dem Führerschein und der Fahrerkarte mitführen. Ein Führerschein mit eingetragenen Klassen C und D reicht nicht mehr aus.

Der FQN kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen bislang der Eintrag der Schlüsselzahl "95" in den Führerschein nicht möglich war, wie zum Beispiel bei ausländischen Führerscheinen.





Der FQN kann der Fahrerin oder dem Fahrer direkt über **Direktversand** zugestellt werden, das heißt eine Abholung bei der Fahrerlaubnisbehörde ist nicht mehr erforderlich. Auch eine Versendung in einen EU-Mitgliedstaat ist möglich.

Bei Berufskraftfahrer/innen aus einem so genannten Drittstaat, der weder der EU noch dem EWR zugehörig ist, erfolgt für Lkw-Klassen die entsprechende Eintragung in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV) beziehungsweise für Bus-Klassen die Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV mit Anlage 3).

Landratsamt Lindau (Bodensee) Führerscheinstelle Stiftsplatz 4 88131 Lindau (Bodensee) Telefon 08382 270-0 Telefax 08382 270-237

<u>fuehrerscheinstelle@landkreis-lindau.de</u> www.landkreis-lindau.de





Stand: September 2022